

# Amtsblatt Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf



Jahrgang: 2026 / Fortlaufende Nummerierung: 002 / Ausgabetag: 06. Januar

**Herausgeber:** Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., Hauptstr. 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb., Tel.: 0371 27 10 20,  
E-Mail: [gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de](mailto:gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de); <http://www.neukirchen-erzgebirge.de/amtsblatt>

**Für den Inhalt verantwortlich:** Bürgermeister Herr Sascha Thamm

**Geltungsbereich:** Amtliche Informationen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.  
für Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf

Veröffentlichungsdatum: 06.01.2026

Inhalt:

gemeindeeigene Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026



Sascha Thamm  
Bürgermeister



# **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.**

## **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 i. V. m. § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die **für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2025** an die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. zu entrichten haben, hiermit festgesetzt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Der Hebesatz hat sich gegenüber dem Jahr 2025 nicht verändert und beträgt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 300 v. H.

Die Grundsteuer 2026 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid oder Grundsteuer-Änderungsbescheid zu entrichten.

Änderungen der Steuerhöhe oder der Besteuerungsgrundlage werden den einzelnen Steuerschuldern oder deren Vertreter jeweils durch Grundsteuer-Änderungsbescheid mitgeteilt.

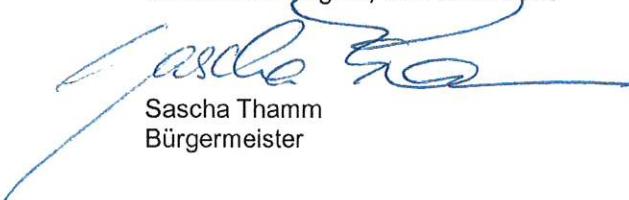
### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich beim Steueramt der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb., Hauptstraße 77 in 09221 Neukirchen/Erzgeb. einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn Ihr Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Der Widerspruch hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d. h. er entbindet nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Grundsteuer.

Neukirchen/Erzgeb., den 18.12.2025

  
Sascha Thamm  
Bürgermeister